



Umständen als Eingeständnis des Verstoßes gegen die Zustellungsanweisungen gewertet werden.

Die **DP AG** ist der Ansicht, dass eine grobe Fahrlässigkeit vorliegt und sendet an die betroffenen Beschäftigten eine Zahlungsaufforderung.

### Was jetzt?

Als Mitglied der DPVKOM steht Euch Rechtsschutz zu. Wendet Euch so schnell wie möglich an Euren zuständigen Gewerkschaftssekretär oder direkt an die Rechtsabteilung der DPVKOM.

Sie werden Euch einen Rechtsschutzantrag zukommen lassen, den ihr ausgefüllt und unterschrieben an die DPVKOM oder Euren zuständigen Gewerkschaftssekretär zurückschicken müsst.

**Wichtig:** Die DPVKOM benötigt so genaue Sachverhaltsangaben wie möglich. Je mehr Informationen wir von Euch erhalten, desto besser sind die Möglichkeiten gegen die Haftung vorzugehen. Außerdem benötigen wir alle Schreiben, die Ihr von der DPAG erhalten habt.

Bittet Eure zuständigen **Gewerkschaftssekretäre** oder die **Rechtsabteilung der DPVKOM** um Unterstützung bei der Formulierung Eurer Stellungnahme. Sie kennen sich mit der Thematik aus und stehen Euch gerne mit Rat und Tat zur Seite!

### Gewerkschaftssekretäre

■ Sören Löwe	0170 4529803
■ Dennis Scheid	0151 28251384
■ Markus Simon	0160 95081866
■ Lars Vogt-Winter	0160 90144855
■ Michael Wittig	0151 16420502
■ Stefan Ziegler	0151 57343660

### Rechtsabteilung

■ Stephan Dimitriadis	0228 91140-80 (Mo - Mi)
■ Maurizio Arnaldi Jessica Zumhoff	0228 91140-81 (Mo - Fr)



# Haftung der Zustellkräfte im Rahmen der Brief- und Paketzustellung

Die Deutsche Post AG (DPAG) setzt immer häufiger Schadensersatzansprüche (50 bis 600 Euro und mehr) bei ihren Zustellerinnen und Zustellern durch. Wie ist die Rechtslage? Können sich die betroffenen Beschäftigten erfolgreich dagegen wehren?

## Die Rechtslage

Natürlich können auch die sorgfältigsten Beschäftigten einen Fehler machen. Deswegen hat sich die DPVKOM dafür eingesetzt, dass die Beschäftigten in solchen Fällen geschützt sind. Die Beschäftigten der DPAG haften nur für **Vorsatz** und **grobe Fahrlässigkeit**. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung gegenüber der DP AG auf maximal drei Bruttomonatsentgelte begrenzt. Bei Vorsatz gibt es keine Begrenzung.

## Wie lange kann die DPAG eine Schadensersatzforderung geltend machen?

Schadensersatzforderungen können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit (= ab Kenntnis der DP AG vom Verlust der Sendung) geltend gemacht werden.

## Wann liegen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor?

**Vorsatz** liegt vor, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer wissentlich und willentlich nicht nur einen Pflichtverstoß begeht, sondern dadurch auch wissentlich und willentlich einen Schaden herbeigeführt hat.

### Beispiel für Vorsatz:

Eine Sendung wird durch den/die Zusteller/in so beschädigt, dass sie nicht zugestellt werden kann, um sich eine lange Wegstrecke zu ersparen.

**Grobe Fahrlässigkeit** liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt worden ist.

### Beispiele für grobe Fahrlässigkeit:

- o Eine Sendung wird einer Person außerhalb ihres Wohnsitzes übergeben, weil sie zum Zustellungsfahrzeug kommt. Der/die Zusteller/in lässt sich den Personalausweis der Person nicht vorzeigen und gleicht die Daten nicht mit der Sendung ab.
- o Ein Einschreiben wird auf die Briefkastenanlage eines Mehrfamilienwohnhauses gelegt.
- o Eine Sendung wird ohne Ablagevertrag nur vor der Haustür der Wohnanschrift abgelegt.

## Welche Regelungen zur ordnungsgemäßen Zustellung müssen die Beschäftigten beachten, um sich nicht haftbar zu machen?

Die ordnungsgemäße Aushändigung und Übergabe oder Ablage von Paketsendungen gehört zum Kernbereich der von den Zustellern zu erledigenden Arbeitsaufgaben. Die Postsendungen müssen in einer Weise zugestellt werden, die so weit wie möglich sicherstellt, dass die Empfänger die Sendung auch tatsächlich erhalten.

Falls der Empfänger oder die Empfängerin nicht angetroffen wird und die Sendung nicht gegen einen entsprechenden Zustellnachweis übergeben werden kann, muss diese ggf. wieder mitgenommen und eine entsprechende Benachrichtigung an die Empfänger hinterlegt werden.

Im Hinblick darauf, dass mit der Ablage einer Sendung immer die Gefahr

verbunden ist, dass die Sendung die Empfänger nicht erreicht bzw. dies nicht nachweisbar ist, sind die Zusteller/innen hierzu nur berechtigt, wenn die Empfänger durch Abschluss eines schriftlichen Ablagevertrages dieser Vorgehensweise zugestimmt und damit auch das Risiko eines Verlustes der Sendung auf sich genommen haben.

Wenn ein Ablagevertrag vorliegt und die Zustellerinnen und Zusteller die Sendung am Wunschort ablegen, muss eine Benachrichtigung über die Zustellung ausgedruckt, auf eine Benachrichtigungskarte geklebt und in den Briefkasten der Kunden eingeworfen werden (BGH, Urteil vom 7. April 2022 - I ZR 212/20).

Kommt den Zustellern der im Ablagevertrag angegebene Ort unsicher vor und besteht dort die Gefahr, dass die Sendung verloren geht, können sie dies im Handscanner angeben. Dann dürfen sie das Paket trotz Ablagevertrag nicht zustellen.

### Unser Rat:

Ihr solltet alles immer ordnungsgemäß dokumentieren und den Anweisungen der Führungskräfte folgen. Auch wenn Zeitdruck und Stress Euren Alltag bestimmen, solltet Ihr sorgfältig zustellen und die Pakete im Zweifel wieder mitnehmen.

## Wie läuft die ordnungsgemäße Zustellung in Pandemiezeiten ab?

Die Dienstanweisungen wurden vor dem Hintergrund der Coronapandemie zum Schutz der Beschäftigten und der Kunden angepasst. Bekannt sind diese Dienstanweisungen bei den Beschäftigten unter der Bezeichnung **"Q-Regelung"**.

Solange die Pandemie andauert, wird auf eine Unterschrift der Kundinnen und Kunden verzichtet. Die annehmende Person muss aber trotzdem korrekt dokumentiert werden (Empfänger, Familienangehöriger, andere anwesende Person etc.). Dann sollen die Zustellkräfte im Unterschriftsfeld ein **"Q"** eingeben und dahinter mit ihrer eigenen Unterschrift unterzeichnen.

Grundsätzlich muss immer geklingelt werden. Die Sendung kann dann übergeben werden, darf aber auch vor der Tür abgestellt werden. Es muss erst gewartet werden, bis jemand die Tür geöffnet hat. Erst dann darf wie vorstehend beschrieben dokumentiert und unterschrieben werden.

Nur wenn ein Ablagevertrag vorliegt, muss aktuell aufgrund der Pandemie nicht geklingelt werden, die Sendung darf direkt am Ablageort abgelegt werden. Trotzdem muss eine Benachrichtigung über die Ablage in den Hausbriefkasten eingeworfen werden.

## Wie geht die Deutsche Post AG bei Ingressnahme vor?

Die DPAG sendet ihren Beschäftigten zunächst ein Informationsschreiben bzgl. einer voraussichtlichen Schadensersatzforderung mit dem Sachverhalt und bittet die Beschäftigten um Stellungnahme.

## Was sollte bei der Abgabe einer Stellungnahme beachtet werden?

Bei der Stellungnahme ist Vorsicht geboten!

Formulierungen wie "Ich stand unter Stress und Zeitdruck, daher ..." sollten unterlassen werden. Eine Rechtfertigung in diesem Sinne kann unter